

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 14/87

in dem Rechtsstreit

Irene C[REDACTED], geborene M[REDACTED], Carl-H[REDACTED]-Straße [REDACTED],
B[REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, B[REDACTED] -

g e g e n

1) Privatverrechnungsstelle für Ärzte und Zahnärzte des Landes
Bremen e. V., vertreten durch ihren Vorstand, Dres. S[REDACTED]
und Landwehr, Sc[REDACTED] Heerstraße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, B[REDACTED] -

2) Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Dr. Dr.
med. Ernst Me[REDACTED], O[REDACTED] [REDACTED]/Ecke St[REDACTED]straße,
B[REDACTED],

Widerbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, B[REDACTED] -

WII

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Ankermann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

am 10. November 1987
beschlossen:

1. Der Beklagten wird Prozeßkostenhilfe für das
Beschwerdeverfahren versagt, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts in Bremen vom 30. September 1987
wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung eines
restlichen Zahnarzthonorars. Die Beklagte hat mit Schadens-
ersatzforderungen aus dem zahnärztlichen Behandlungsvertrag
aufgerechnet und widerklagend von dem widerbeklagten Arzt die
Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie Feststellung der Ersatz-
pflicht des Widerbeklagten für Zukunftsschäden begehrt. Das
Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage
unter deren Abweisung im übrigen den Widerbeklagten verurteilt,
an die Beklagte 4.600,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Alle
Parteien haben Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung der
Beklagten ist verspätet beim Oberlandesgericht eingegangen. Sie
ist dann als unselbständige Anschlußberufung aufrechterhalten

- 3 -

worden. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht hat zunächst eine eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage und eine Anhörung der Parteien stattgefunden. Daraufhin haben der Kläger und der Widerbeklagte ihre Berufung zurückgenommen. Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, die Rücknahme bedürfe ihrer Zustimmung und hat diese Zustimmung verweigert. Auf ihren Antrag festzustellen, daß eine wirksame Rücknahme der Berufungen nicht erfolgt sei, hat das Oberlandesgericht mit dem angefochtenen Beschluß ausgesprochen, der Rechtsstreit sei durch die wirksame Rücknahme der Berufung des Klägers und des Widerbeklagten erledigt.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten ist unzulässig.

Der Sache nach hat das Berufungsgericht, wie sich aus seiner Begründung ergibt, einen Beschluß nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO erlassen. Die Parteien haben über die Wirksamkeit der Berufungsrücknahme gestritten. Die Entscheidung darüber, sei es, daß sie die Feststellung enthält, der Kläger und der Widerbeklagte hätten die Berufung wirksam zurückgenommen, sei es, daß wie hier festgestellt wird, der Rechtsstreit habe sich durch die Rücknahme der Berufung erledigt (womit dasselbe gemeint ist), ist eine solche über die formelle Rechtskraft des Urteils infolge der Berufungsrücknahme. Sie betrifft den Regelungsgehalt des § 515 Abs. 3 ZPO und ist mithin nach § 515 Abs. 3 Satz 3 ZPO unanfechtbar. Das hat der Bundesgerichtshof bereits in seiner Entscheidung BGHZ 46, 112 ff ausgesprochen und im einzelnen unter Auseinandersetzung mit anderen Ansichten näher begründet. Auf



diese Begründung, die der erkennende Senat teilt, wird Bezug genommen. Danach ist insbesondere entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch in einem Falle wie dem vorliegenden, in dem die Verlustigkeitserklärung nach § 515 Abs. 3 ZPO in ihrer praktischen Wirkung der Verwerfung der Berufung gleich kommt, keine Beschwerdemöglichkeit entsprechend § 519 b Abs. 2 ZPO gegeben.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann